

# Art. 11 StGG

StGG - Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

In Kraft seit 23.12.1867 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)